

## ANHANG 2

### Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81); Detaildiskussion

#### Verschiedene Anhänge<sup>1</sup>: Sprachanforderung für die Kennzeichnung

Die Absicht, die Sprachanforderungen für die Kennzeichnung der Produkte in den Geltungsbereichen unterschiedlicher Verordnungen des Chemikalienrechts zu harmonisieren und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) zu bringen, begrüßen wir grundsätzlich.

Der vorgeschlagene Wortlaut für die Sprachanforderungen hat Auswirkungen auf den Verkauf von Produkten und damit auf verschiedene Wirtschaftsakteure, welche in der vorliegenden Vernehmlassung nicht angesprochen werden.

#### **Antrag 3:**

Die vorgeschlagene Regelung in diversen Anhängen (meist unter «Besondere Kennzeichnung») ist zusammen mit den betroffenen Stakeholdern bezüglich ihrer Folgen zu überprüfen und gegebenenfalls nochmals zu überarbeiten.

In zahlreichen Anhängen der ChemRRV werden für die betroffenen Produkte besondere Kennzeichnungsanforderungen geregelt. Neben den jeweils erforderlichen Angaben werden auch die Anforderungen bezüglich der erforderlichen Amtssprachen festgehalten. Diese Sprachanforderungen sind in allen Anhängen identisch. Es wäre zweckmässig, diese an einer zentralen Stelle der ChemRRV zu regeln.

#### **Antrag 4:**

Es ist zu prüfen, ob die Sprachanforderungen an einer zentralen Stelle der ChemRRV zusammengefasst werden können.

#### **Anhang 1.6: Asbest**

In der Praxis wird es nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht bestand bzw. relevant war. Das BAFU soll daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

#### **Antrag 5:**

Das BAFU führt eine Liste mit «bestehenden» Verwendungen bezüglich des Stichtatums vom 1. Juni 2019 (Ziff. 6 Abs. 1).

#### **Anhang 1.16: Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen, Ziffer 2.4 (Ausnahmen)**

Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.4 gelten, falls die Emissionen «nach dem Stand der Technik» vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden. In der Praxis wird es schwierig sein zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Das BAFU soll daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

#### **Antrag 6:**

Das BAFU erlässt eine Vollzugshilfe zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik, im Hinblick auf die Ausnahmen nach Ziffer 2.4.

#### **Anhang 1.16: Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen, Ziffer 3 (Verbot von Fluortensiden)**

Die Feuerwehren sind von den Bestimmungen der ChemRRV im Zusammenhang mit den in Anhang 1.16 enthaltenen Bestimmungen zur per- und polyfluorierten Alkylverbindungen direkt betroffen, da solche Fluortenside nach heutigem Stand der Technik zwingender Bestandteil von Feuerlöschschäumen sind. Entsprechend hält das BAFU im erläuternden Bericht (Ziff. 4.11.2) korrekt fest, dass fluortensidhaltige Schaumlöschmittel im Ereignisfall für die Bekämpfung von Bränden mit polaren Brennstoffen (Alkohol, etc.) aus Sicherheitsgründen unverzichtbar und

---

<sup>1</sup> Betroffen von diesen Änderungen sind folgende Anhänge der ChemRRV: 1.3 (Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe), 1.5 (In der Luft stabile Stoffe), 1.6 (Asbest), 1.10 (Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe), 1.11 (gefährliche flüssige Stoffe), 1.16 (Perfluorooctansulfonate), 2.3 (Lösungsmittel), 2.4 (Biozidprodukte), 2.5 (Pflanzenschutzmittel), 2.9 (Kunststoffe, deren Monomere und Additive), 2.10 (Kältemittel), 2.11 (Löschmittel), 2.12 (Aerosolpackungen), 2.13 (Brennstoffzusätze), 2.16 (Besondere Bestimmungen zu Metallen).

gleichwertige Ersatzstoffe nicht verfügbar sind. Es ist anzumerken, dass auch für apolare Brennstoffe (z.B. Diesel, Benzin) nur fluortensidhaltige Schaummittel eine geeignete Rückzündsicherheit bieten.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass fluortensidhaltige Schaummittel so wirkungsvoll konzipiert sind, dass gerade bei der schwierigen mobilen Anwendung durch die Feuerwehr die benötigte Menge durch die hervorragenden Eigenschaften stark reduziert ist. Bei schlechter (oder gar keiner) Löschwirkung kommt es dagegen zu einer längeren Schadstoffemission. Diese schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt müssen zwingend im Kontext mit der Gesamtökobilanz betrachtet werden.

Es wird also auch in Zukunft notwendig sein, fluorhaltiges Schaumlöschmittel vorzuhalten und bei besonderen Risiken einsatzbezogen anzuwenden, dies zumindest bis die Schaummittelhersteller in der Lage sind, biologisch unbedenkliche, fluorfreie Produkte herzustellen, welche eine gleichwertige Wirkung wie fluorierte aufweisen.

Gemäss der nun vorliegenden Vorlage soll für die Verwendung von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu Trainingszwecken ein totales Verbot erlassen werden. Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) lehnt dies aus verschiedenen Gründen ab. Diese werden nachfolgend im Detail erläutert:

Wird mit einem separaten Zumischsystem gearbeitet, ist es im Übungsdienst grundsätzlich möglich, sogenannten Übungsschaum (ohne Fluortenside) einzusetzen. Die Berufsfeuerwehren und viele Ortsfeuerwehren setzen jedoch Tanklöschfahrzeuge mit integrierten Zumischsystemen ein. Bei diesen Fahrzeugen wird das Schaummittel bereits in Tanks mitgeführt und die Zumischung erfolgt vollautomatisch im Fahrzeug. Ein Verbot von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu Trainingszwecken würde nun bedeuten, dass die Tanks vor jeder Übung entleert und mit Übungsschaum befüllt werden müssten. Abgesehen vom enormen Aufwand (mehrere Stunden) für dieses Entleeren und neu Befüllen (und nach der Übung wieder umgekehrt), ist dies auch aus Sicherheitsgründen nicht zulässig: während der Zeit, in welcher der Tank mit Übungsschaum gefüllt ist, wäre dieses Ersteinsatzfahrzeug nicht einsatztauglich. Bei Fahrzeugen mit einem Schaummitteltank wäre somit eine 1:1 Übung nicht mehr möglich. Eine Umrüstung der Fahrzeuge hätte hohe Kostenfolgen und wäre damit nicht verhältnismässig.

Bei einem Verbot von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu Trainingszwecken könnten Tanklöschfahrzeuge mit einem Zumischsystem nicht mehr auf ihre Funktion getestet werden. Eine alternative Überprüfung ist auf Grund der bestehenden Konzeption nicht möglich.

Auch stationäre Anlagen wie beispielsweise Sprinkleranlagen wären von einem Verbot betroffen, da das fluortensidhaltige Schaummittel in Tanks eingefüllt ist und keine Möglichkeit zur Zumischung eines fluorfreien Übungsschaumes besteht. Bei diesen Anlagen besteht aber eine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht für Kontrollen, Wartungen und Tests. Dieser gesetzlichen Pflicht könnten die Betreiber der Anlage bei einem Verbot von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu Trainingszwecken nicht mehr nachkommen. Zudem könnte auch der Beweis, dass die Anlage tatsächlich und richtig funktioniert, nicht erbracht werden. Die Sicherheit der durch die Anlagen geschützten Menschen und Sachwerte würde dadurch massiv sinken.

Von einem Verbot wären auch die unzähligen in der Schweiz vorhandenen AFFF-Handfeuerlöscher, die von den Feuerwehren im Rahmen von unkommerziellen Trainings in Betrieben, Schulen, Einrichtungen, etc. verwendet werden, betroffen. Handfeuerlöscher mit Übungsschaum stehen in der Regel nur den kommerziellen Anbietern von Ausbildungen für Dritte sowie ganz grossen Organisationen zur Verfügung. Somit müssten die Feuerwehren künftig - wiederum auf Kosten der Sicherheit - auf solche unkommerziellen Trainings verzichten.

Bei der Beschaffung neuer Feuerlöschschäume durch Kantone, Bund (VBS) oder sehr grosse Feuerwehren werden häufig nicht nur die Einhaltung von technischen Spezifikationen, sondern auch Anwendungstests gefordert. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Feuerlöschschaum, sicher, wirkungsvoll und mit den Pumpen / Anlagen / Armaturen des Beschaffers kompatibel ist (praktische physikalisch-chemische Eigenschaften). Solche Tests wären nun künftig auch nicht mehr möglich, auch hier zum Nachteil der Sicherheit.

Vielfach wird das Löschwasser bei Übungen mit Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu 100 % aufgefangen und als Sondermüll entsorgt (beispielsweise auf einem Flughafenareal). In diesem Fall ist eine Freisetzung in die Umwelt ausgeschlossen und ein generelles Verbot von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen liesse sich somit nicht mit dem Argument des

Umweltschutzes rechtfertigen.

Fluortenside enthaltende Feuerlöschschäume verfügen über ein Ablaufdatum. Da diese Schäume zudem teuer sind, beschaffen die Feuerwehren jeweils nur gerade so viel Schaummittel wie nötig, resp. vorgeschrieben.

Heute werden bereits aus Umweltschutzgründen nur noch bei wenigen Übungen Fluortenside enthaltende Feuerlöschschäume eingesetzt und wenn, dann in der Regel auf einem genau definierten Übungsareal mit vorgängiger Information der Kläranlage. Dass dies nun verboten werden soll, scheint im Hinblick auf die enormen organisatorischen und finanziellen Folgen unverhältnismässig, zumal in diverser Hinsicht die Sicherheit von Menschen massiv leiden würde.

Sollte unserer Argumentation wider Erwarten nicht gefolgt und Fluortenside enthaltende Feuerlöschschäume zu Trainingszwecken trotzdem verboten werden, ist die Übergangsfrist für die Suche nach geeigneten Übungsschäumen bis zum 1. Juni 2020 unrealistisch, da einerseits aktuell kein Schaummittelhersteller in der Lage ist, ein adäquates, fluorfreies Schaummittel zu fertigen und andererseits alle bestehenden Tanklöschfahrzeuge mit integrierten Zumischsystemen umgebaut werden müssten.

#### **Antrag 7:**

Auf ein Verbot für die Verwendung von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu Trainingszwecken ist zu verzichten. Sollte an einem Verbot festgehalten werden, so ist eine längere Übergangsfrist festzulegen, die sowohl abgestimmt ist auf die Entwicklung von fluorfreien Alternativ-Produkten als auch auf die Möglichkeiten zur Anpassung der Tanklöschfahrzeuge mit integrierten Zumischsystemen.

#### **Anhang 2.10: Kältemittel**

Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.2 gelten, «falls nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt». Insbesondere bei den Klimaanlage in Motorfahrzeugen, aber auch bei anderen Geräten, ist der Vollzug in der Praxis de facto ausgesetzt, solange keine Klarheit über den Stand der Technik besteht.

#### **Antrag 8:**

Das BAFU erlässt eine Vollzugshilfe nach Ziffer 6 zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik, insbesondere im Hinblick auf die Verbote betreffend in der Luft stabilen Stoffe in Geräten und Motorfahrzeugen nach Ziffer 2.1 Abs. 2 und die diesbezüglichen Ausnahmen in Ziffer 2.2.

In der Literatur sind für gleiche Kältemittel unterschiedliche Ozonabbaupotentiale zu finden, weshalb eine Liste der vom Verbot gemäss Ziffer 2.1 Abs. 1 betroffenen Kältemittel den Vollzug massiv erleichtern würde.

#### **Antrag 9:**

- Die bestehenden Vollzugshilfen und Wegleitungen für Anlagen mit Kältemitteln werden vom BAFU an die revidierten Vorschriften angepasst.
- Das BAFU erlässt eine Liste der Kältemittel mit einem Ozonabbaupotential grösser als 0.0005.

#### **Anhang 2.16 Besondere Bestimmungen zu Metallen**

Die Überwachung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen obliegt im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes den Durchführungsorganen des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes (Art. 25 ChemG). Dabei ist der Vollzug in den vorliegend betroffenen Betrieben der Oberflächentechnik (Galvanotechnik) gemäss Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 49 VUV) und der Abgrenzungsliste der EKAS der Suva zugeteilt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate sind in der Galvanotechnik daher heute nicht zuständig und entsprechend nicht präsent. Es wäre ineffizient und systemwidrig, wenn die Einhaltung des neuen Expositionswertes, wie in den Erläuterungen erwähnt, durch die Kantone überprüft werden müsste, während alle übrigen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten in diesen Betrieben der Kontrolle durch die Suva unterstehen.

Alternativ könnte der neue Expositionswert statt wie vorgeschlagen in der ChemRRV, wie die MAK-Werte für andere gefährliche Arbeitsstoffe, auf der Basis von Art. 50b VUV geregelt werden. Dann wäre das zuständige Vollzugsorgan (Suva) über die Abgrenzungsliste der EKAS für den Vollzug von ArG und UVG bereits festgelegt.

**Antrag 10:**

Für die Überwachung des Grundsatzes nach Anhang 2.16 Ziffer 1<sup>ter</sup>.2 ist die Suva als zuständige Vollzugsbehörde zu bezeichnen.

**Änderung anderer Erlasse**

Nach bisheriger Rechtslage und Vollzugspraxis können Chemikalien entweder in zwei Amtssprachen (entsprechend den chemikalienrechtlichen Vorgaben) für die ganze Schweiz oder nur in der Amtssprache des Verkaufsgebietes (auf Basis des THG) gekennzeichnet werden. Einzig für Biozidprodukte ist in jedem Fall eine Kennzeichnung in zwei Amtssprachen erforderlich.

Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen die Bestimmungen im gesamten Geltungsbereich des Chemikalienrechts harmonisiert und mit den Regelungen des THG in Übereinstimmung gebracht werden. Damit wird die Spezialregelung für Biozidprodukte beseitigt, was kaum umstritten ist.

Aus der vorgeschlagenen Formulierung, wonach ein Produkt in der Amtssprache des Ortes, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, gekennzeichnet werden muss, ergeben sich jedoch weitere verschiedenartige Konsequenzen, welche noch genauer zu betrachten und gegeneinander abzuwägen sind.

Die vorliegende Regelung bewirkt beispielsweise, dass Produkte, welche mit zwei Amtssprachen gekennzeichnet sind, zukünftig nicht mehr an Verkaufsstellen in der ganzen Schweiz verkäuflich bzw. erhältlich sein werden.

Andererseits kann ein Produkt, welches nur in der lokalen Amtssprache etikettiert ist, im Versandhandel von einem zentralen Standort in alle Sprachregionen versandt werden. Der Begriff des Inverkehrbringens beinhaltet nach der neu massgeblichen Definition des Chemikaliengesetzes (Art. 4 Abs. 1 Bst. i) nur den Ort der Abgabe bzw. Bereitstellung eines Produktes. Die bisher für einsprachig etikettierte Produkte relevante Bestimmung des THG (Art. 3 Bst. d THG) betraf den Ort des Überlassens eines Produktes an den Abnehmer, weshalb in der Praxis die Sprache der Verkaufsregion, d. h. des Ortes des Käufers, gefordert wurde.

Der vorliegende Entwurf hat gegenüber der bisherigen Regelung und Vollzugspraxis je nach Verkaufskanal positive und negative Auswirkungen auf die Information der Verwenderinnen und Verwender. Auch die Auswirkungen auf die Wirtschaftsakteure sind je nach Verkaufskanal unterschiedlich.

Die Neuregelung ist daher bezüglich Absicht und Wirkung zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Eventuell ist die Verwendung des Begriffes des Inverkehrbringens allein nicht ausreichend, um die Anforderungen in allen Fällen zweckmässig zu regeln.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass sich diverse Stakeholder vom vorliegenden Umweltpaket Frühling 2019 nicht direkt angesprochen fühlen.

Die Änderung der Sprachanforderungen bei der Kennzeichnung von Chemikalien ist deshalb inhaltlich zu prüfen und im Rahmen einer Anpassung der zentralen Chemikalienverordnung nochmals explizit anzusprechen und in eine Vernehmlassung zu geben.

**Antrag 11:**

- Auf die Anpassung der Sprachanforderungen für die Produkte im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung ist im Rahmen des vorliegenden Umweltpakets Frühling 2019 zu verzichten.
- Das Thema ist breit abgestützt zu diskutieren und bei der nächsten Revision der Chemikalienverordnung gegebenenfalls in angepasster Fassung zur Änderung vorzuschlagen.
- Die entsprechenden Bestimmungen der Düngerverordnung (Art. 23 Abs. 4 DüV) sind anzupassen.